

Wirtschaftsrecht

Handelsrecht

Inhaltsübersicht

- A. Handelsrecht als eigenständiges Rechtsgebiet
 - I. Handelsgesetzbuch als Grundlage des Handelsrechts
 - II. Handelsrechtswissenschaft
 - 1. Verzweigungen des Handelsrechts
 - 2. Handelsrecht als Sonderprivatrecht für Unternehmer
- B. Erste Berücksichtigungen des Handelsrechts im Programm des Verlages C. H. Beck
 - I. Vorläufer im Verlag Otto Liebmann
 - II. Weitere Werke im Verlag C. H. Beck
- C. Handelsrecht im Verlagsprogramm seit dem Zweiten Weltkrieg
 - I. Kommentarliteratur
 - 1. Handelsgesetzbuch
 - 2. Transportrecht
 - 3. Wechsel- und Scheckgesetz
 - II. Gesamtdarstellungen
 - 1. Handelsrecht
 - 2. Wertpapierrecht

A. Handelsrecht als eigenständiges Rechtsgebiet

I. Handelsgesetzbuch als Grundlage des Handelsrechts

Das Handelsrecht als Recht der den Güterumlauf vermittelnden Erwerbstätigkeit entstand aus dem Handelsbrauch des Mittelalters.¹ Als mit dem Aufkommen der Territorialstaaten das Wirtschaftsleben unter deren Kontrolle kam, erstreckte sich die staatliche Gesetzgebung auch auf das Handelsrecht, das trotz seiner in Kontinentaleuropa einheitlichen Grundlagen vom jeweiligen Staat geprägte Züge erhielt. Die Folge war eine große Rechtszersplitterung vor allem in Deutschland, die begreiflicherweise im Handelsverkehr als besonders untragbar empfunden wurde. Ein erster Schritt zur Vereinheitlichung des Handelsrechts erfolgte durch die Allgemeine Deutsche Wechselordnung, die 1848 von der Nationalversammlung in Frankfurt am Main kurzerhand zum Reichsgesetz erklärt und in der Folgezeit von den deutschen Bundesstaaten als Landesgesetz übernommen wurde. Auf Anregung des Königreichs Bayern wurde seit 1857 der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs ausgearbeitet, der durch Beschluss der Bundesversammlung vom 31. Mai 1861 den Staaten des Deutschen Bundes zur

¹ Grundlegend auch heute noch Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, 1891.

Einführung empfohlen wurde. Dies geschah in der Folgezeit, und zwar mit Ausnahme des Seerechts auch in Österreich unter Beschränkung auf die Österreichischen Kronlande. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch wurde nach der Schaffung des Deutschen Reiches Reichsgesetz. Die Kodifikation des Privatrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch machte eine Revision des Handelsgesetzbuchs notwendig. Zahlreiche Vorschriften, die für Handelsgeschäfte aufgestellt waren, wurden aus ihm herausgenommen, weil diese nunmehr das Bürgerliche Gesetzbuch enthielt.

Die Entstehungsgeschichte erklärt, warum das Wechselrecht in einem eigenen Gesetz geregelt blieb, das auf Grund völkerrechtlicher Abkommen durch das Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 ersetzt wurde. Das für den Scheckverkehr entsprechende Scheckgesetz vom 11. März 1908 wurde ebenfalls auf Grund eines internationalen Vertrags durch das Scheckgesetz vom 14. August 1933 abgelöst.

Als das Handelsgesetzbuch durch Gesetz vom 10. Mai 1897 seine neue Gestalt empfing, enthielt es aus dem Gesellschaftsrecht die bereits in seinem Vorläufer geregelten Gesellschaftsformen der offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien und stillen Gesellschaft. Die Gesellschaftsformen, die erst nach 1861 entstanden, fehlten aber bereits damals in seiner Regelung. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung war durch das GmbH-Gesetz vom 20. April 1892 geschaffen worden, und für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erging das Genossenschaftsgesetz vom 20. Mai 1898.

Das Handelsgesetzbuch hat seit seinem Inkrafttreten zusammen mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch am 1. Januar 1900 erhebliche Veränderungen erfahren; insbesondere wurde das Aktienrecht aus ihm herausgebrochen. Aber auch inhaltlich wurden teilweise erhebliche Änderungen vorgenommen. Zeitweise glich es einem antiken Bauwerk, dem man zu unterschiedlicher Zeit Baumaterial entnommen hat. Eine Renaissance brachte das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985, als es an die Stelle des früher im Handelsgesetzbuch enthaltenen Aktienrechts in einem Dritten Buch die Regelung der Handelsbücher aufnahm. Es ersetzte das bis dahin im Handelsgesetzbuch höchst rudimentär geregelte Buchführungs- und Bilanzrecht und schuf unter Einbeziehung wesentlicher Teile des damaligen Rechnungslegungsrechts für Aktiengesellschaften eine Grundsatzregelung des Bilanzrechts für Unternehmen.

Eine grundlegend ändernde Regelung brachte schließlich das Handelsrechtsreformgesetz vom 22. Juni 1998; es ersetzte für die Kaufmannseigenschaft die bisher im Mittelpunkt stehende Anknüpfung des Betriebsgegenstands an Grundhandelsgeschäfte durch das Erfordernis eines nach Art und Umfang eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs und liberalisierte das Firmenrecht.

Das Handelsrecht prägt nicht zuletzt eine Überlagerung durch eine internationale Rechtsvereinheitlichung und vor allem durch die Rechtsangleichung im Rahmen der Europäischen Union. Erster Vorläufer war, wie bereits ausgeführt, das einheitliche Wechsel- und Scheckrecht. Auf der Grundlage internationaler Vereinbarung erging das Haager Kaufrecht durch die Gesetze vom 17. Juli 1973, das durch das UN-Kaufrecht vom 11. April 1980 abgelöst wurde. Durch das

Transportrechtsreformgesetz vom 25. Juni 1998 wurden die vielfältigen Regelungen in Nebengesetzen beseitigt und die Grundsatzregelung des privaten Transportrechts wieder in das Handelsgesetzbuch zurückverlagert.

II. Handelsrechtswissenschaft

1. Verzweigungen des Handelsrechts

Die Handelsrechtswissenschaft erlebte ihre Blütezeit im 19. Jahrhundert. Grundlegend wurde die erste selbständige wissenschaftliche Bearbeitung des Handelsrechts von *Heinrich Thöl*, der die deduktive Methode, also die Methode der Ableitung aus vorgegebenen Begriffen, wie sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorherrschend war, auf das Handelsrecht anwandte und damit das Handelsrecht als rechtswissenschaftliche Disziplin in Deutschland begründet hat.² Einer historischen und das wirtschaftliche Wesen des Handelsrechts eingehend berücksichtigenden Betrachtungsweise brach *Levin Goldschmidt* die Bahn³. In seinen historischen Untersuchungen erschloß er die gerade für das Handelsrecht grundlegenden Quellen des mittelalterlichen Rechts der Handelsstädte und löste dadurch die Beschränkung auf die Quellen des römischen Rechts, für die das Handelsrecht nur als systemwidrige Ausnahme erschien. Seinen Forschungen ist die Erkenntnis zu verdanken, daß das moderne Handelsrecht aus dem mittelalterlichen Handelsverkehr als Schöpfung namentlich des italienischen Kaufmannsstandes erwachsen ist. Ihm diente die historische Methode als Mittel zur Erkenntnis und zum Verständnis des geltenden Rechts. Um die Einheit auf dem Gebiet des Handelsrechts zu wahren und seine wissenschaftliche Bearbeitung zu fördern, gründete er 1858 die Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und begann mit seinem Handbuch des Handelsrechts, dessen erster Halbband 1864 veröffentlicht wurde und trotz Neubearbeitung der einzelnen Teile in einer 2. Auflage 1875–1883 unvollendet blieb. Von der 3. Auflage erschien nur die erste Lieferung 1891, eine Neubearbeitung der historischen Einleitung, die auch heute noch grundlegende Universalgeschichte des Handelsrechts. Sie umfaßt nur das Altertum und die romanischen Länder des Mittelmeerraums und wurde ebenfalls nicht mehr abgeschlossen.

Bis in die zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts hinein hat die Handelsrechtswissenschaft sich ihre Geschlossenheit bewahrt. Zum Handelsrecht zählte man nicht nur – wie auch heute noch – die Regelung des Handelsstandes, insbesondere die der Kaufmannseigenschaft, des Handelsregisters und der kaufmännischen Personen

² *Thöl*, Erster Band: Das Handelsrecht, 1. Aufl. 1841 bis 6. Aufl. 1879; Zweiter Band: Das Wechselrecht, 1. Aufl. 1848 bis 4. Aufl. 1878; Dritter Band: Das Transportgewerbe, 1880.

³ Zur Person von *Levin Goldschmidt* (1829–1897): 1860 außerordentlicher, 1866 ordentlicher Professor in Heidelberg. 1870 Rat am neugegründeten Bundes-, später Reichsoberhandelsgericht, dessen Errichtung er als Wissenschaftler gefordert hatte. Um ihn als Richter zu gewinnen, sah das Gesetz vor, daß die Fähigkeit zum Richteramt beim Bundesoberhandelsgericht auch hat, wer an einer deutschen Universität ordentlicher Professor der Rechte ist. 1875 Berufung an die Universität Berlin auf den für ihn errichteten ersten Lehrstuhl für Handelsrecht.

sowie die Vorschriften über Handelsgeschäfte, hier vor allem über die handelsrechtlichen Vermittlungsgeschäfte (Kommission, Spedition, Handelsmäkler) und das Frachtrecht, sondern auch das Wechsel- und Scheckrecht sowie das Recht der handelsrechtlichen Wertpapiere, das Gesellschaftsrecht, das Seerecht, das Recht der Privatversicherung, das Bank- und Börsenrecht und das Verlagsrecht. Diese Einheit zerbrach unter den Anforderungen der akademischen Lehre, die es erforderte, daß dem Gesellschaftsrecht, dem Wertpapierrecht und dem Privatversicherungsrecht besondere Vorlesungen gewidmet wurden.

Nicht zuletzt war es auch die Fülle des Rechtsstoffs, die zur Spezialisierung zwang und sich in der Literatur widerspiegelt. Deshalb sind in diesem Werk dem Gesellschaftsrecht, dem Bank- und Versicherungsrecht sowie dem Wettbewerbs- und Kartellrecht eigene Darstellungen gewidmet. Zum Handelsrecht zählte man auch das Wechselrecht.⁴ Es wird deshalb hier mitbehandelt. In ihm fand das Wertpapierrecht seine erste Grundlage. Zur Unterscheidung von den bloßen Beweisurkunden prägte *Heinrich Brunner* in einem dem Handelsrecht gewidmeten Sammelwerk einen für die Rechtdogmatik brauchbaren Wertpapierbegriff, mit dessen Definition er die auch heute noch herrschende Lehre begründet hat: „Werthpapier ist eine Urkunde über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch die Innenhabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist.“⁵ Dem Wechselrecht wurde trotz Einführung der allgemeinen Wechselseitigkeit seinem Wesen nach handelsrechtliche Natur zugesprochen, weil es nur aus den „Zwecken des kaufmännischen Produktivkredits“ zu erklären sei.⁶ Der Wechsel blieb aber nicht das „Papiergegeld der Kaufleute“,⁷ sondern entwickelte sich unter Ausbreitung des Schecks, der dem Wechsel nachgebildet ist, zur Alternative für das Recht der bürgerlich-rechtlichen Forderungsabtretung, um durch Verselbständigung in einer abstrakten Forderung, Gutgläubenschutz und Einwendungsaußschluß dem Verkehrsschutz für die wirtschaftliche Verwertung von Forderungen zu genügen.

2. Handelsrecht als Sonderprivatrecht für Unternehmer

Das im Handelsgesetzbuch geregelte Handelsrecht definiert die herrschende Lehre als Sonderprivatrecht der Kaufleute.⁸ Der Kaufmannsbegriff war und blieb der Schlüssel für seinen Anwendungsbereich. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 hatte dagegen noch Regelungen für bestimmte Geschäfte getroffen, die auch auf Nichtkaufleute Anwendung fanden (Art. 271). Für das Handelsgesetzbuch, wie es auch heute noch gilt, hat das mit ihm zugleich in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch eine Regelung bestimmter Geschäfte ohne Rücksicht auf die Kaufmannseigenschaft entbehrlich gemacht. Das Handelsgesetz-

⁴ Siehe Fn. 2.

⁵ *Brunner*, Die Werthpapiere. In: Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. 2, 1882, S. 140 (147).

⁶ *Wieland*, Handelsrecht, Bd. 1, 1921, S. 9.

⁷ *Einert*, Das Wechselrecht nach dem Bedürfniß des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert, 1839, S. 75f.

⁸ Vgl. *Canaris*, Handelsrecht, 24. Aufl., 2006, S. 2; *Karsten Schmidt*, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. I, 2. Aufl., 2005, Vorbem. vor § 1 Rn. 1.

buch setzt für den Begriff des Handelsgeschäfts einen Kaufmann als Subjekt voraus (§ 343). Es hat zugleich den Kaufmannsbegriff auf eine andere Grundlage gestellt: Nicht – wie nach dem Handelsgesetzbuch von 1861 (Art. 4) – das gewerbsmäßige Betreiben einzelner im Gesetz bezeichneter Handelsgeschäfte, sondern der Betrieb eines Handelsgewerbes begründet die Kaufmannseigenschaft (§ 1 Abs. 1).⁹

Allerdings hat das Handelsgesetzbuch bis zum Reformgesetz vom 22. Juni 1998 das Vorliegen eines Handelsgewerbes davon abhängig gemacht, daß es bestimmte Arten von Geschäften zum Gegenstand hat, zu denen es im Sinne einer begrenzten Generalklausel die Anschaffung und Weiterveräußerung von Waren, also die Händlertätigkeit zählte (Nr. 1 des § 1 Abs. 2 aF). Kriterium für die Sonderregelung unter dem Gesichtspunkt des Verkehrsschutzes war jedoch, daß das Unternehmen eine kaufmännische Einrichtung erfordert. Wer diese Voraussetzung erfüllte, aber nicht schon wegen des Unternehmensgegenstandes Kaufmann war (Mußkaufmann), war verpflichtet, die Kaufmannseigenschaft durch Eintragung in das Handelsregister zu erlangen (Sollkaufmann, § 2 aF). Umgekehrt hatte das Abstellen auf den Unternehmensgegenstand zur Folge, daß von ihm auch Unternehmen erfasst wurden, die keine kaufmännische Einrichtung erforderten. Man unterschied deshalb von den Vollkaufleuten die Minderkaufleute, für die handelsrechtliche Vorschriften nur begrenzt galten, weil der Gesetzgeber bei ihnen nicht von der Erfahreneheit ausging, die beim Erfordernis einer kaufmännischen Einrichtung unterstellt werden muß.¹⁰

Seit der Neuregelung durch das Handelsrechtsreformgesetz sind diese Unterscheidungen entfallen. Die Kaufmannseigenschaft ist – von der Land- und Forstwirtschaft abgesehen (§ 3 HGB) – stets gegeben, wenn das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (Istkaufmann, § 1 HGB). Kleingewerbetreibende, deren Betrieb keine kaufmännische Einrichtung erfordert, sind ohne Unterschied Nichtkaufleute, können aber die Kaufmannseigenschaft durch Eintragung in das Handelsregister erwerben (Kannkaufmann, § 2 HGB). Das Handelsgesetzbuch verlor deshalb endgültig seine ursprünglich primäre Ausrichtung auf den Handel. Es enthält vielmehr Sonderprivatrecht für die Organisation und Tätigkeit selbständiger Gewerbetreibender. Damit entspricht es einer Rechtsentwicklung, die Peter Raisch in seiner dem Handelsrecht gewidmeten Habilitationsschrift 1965 herausgearbeitet hat: Mit der Kaufmannseigenschaft erfasst das Handelsgesetzbuch den Unternehmer, der „selbständig mittels einer auf Dauer angelegten organisierten Wirtschaftseinheit anderen Marktteilnehmern wirtschaftlich werthafte Leistungen anbietet“.¹¹

⁹ Vgl. dazu Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 6. und 7. Aufl., 1900 (erste Auflage zum neuen HGB), § 1 Anm. 2.

¹⁰ §§ 4, 351 HGB aF.

¹¹ Raisch, Geschichtliche Voraussetzungen, dogmatische Grundlagen und Sinnwandlung des Handelsrechts, 1965, S. 193.

*B. Erste Berücksichtigungen des Handelsrechts im Programm
des Verlages C. H. Beck*

I. Vorläufer im Verlag Otto Liebmann

In der Reihe Liebmann's Kurzkommentare erschien 1932 der Kommentar zum Handelsgesetzbuch von *Adolf Baumbach*, der nach der Übernahme des Verlags durch den Beck-Verlag zum Standardkommentar in mehreren Auflagen wurde.¹² Mit diesem Kommentar ersetzte der Verleger *Otto Liebmann* die bisher unter dem Titel „Liebmann's Taschenkommentare“ erschienenen Bände durch den Titel „Liebmann's Kurzkommentare“. *Baumbach* sah sich mit der Bearbeitung vor eine große Herausforderung gestellt. Im Vorwort schreibt er, er habe sich „der Arbeit unterzogen, im Bewußtsein der großen Bedenken, die, zumal in der jetzigen Zeit schwerster wirtschaftlicher Not, der Aufgabe entgegenstanden“. Es sei eine heikle Aufgabe gewesen, in welchem Umfang das Recht des BGB zu erörtern sei; denn das allgemeine bürgerliche Recht ergänze und durchdringe das gesamte Handelsrecht. Er habe darum versucht, „die Mitte zu halten zwischen der Scylla der Lückenhaftigkeit und der Charybdis der Überfülle“.

Bestechend klar und präzise ist die Kommentierung, die auch heute noch einen zuverlässigen Einblick in die damals geltende Rechtslage gibt. Mit wenigen Sätzen wird die Rechtsstellung der Frau im Handelsrecht mit den damals geltenden familienrechtlichen Banden verknüpft. Das Prinzip ist: „Von einer Einwilligung des Manns ist ihre Eigenschaft als Kaufmann nicht abhängig“. Trotz der Knappheit in der Darstellung verzichtet *Baumbach* nicht auf rechtsdogmatische Einordnungen, um für Klarheit zu sorgen. Für die Publizität des Handelsregisters stellt er zu § 15 fest, das Handelsregister habe keinen öffentlichen Glauben; es gebe aber eine Rechtsvermutung seiner Richtigkeit, die knapp erläutert wird. Bei der Kommentierung der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge ist in die Darstellung einbezogen, daß neben dem HGB arbeitsrechtliche Vorschriften eingreifen. Für die Rechtsnatur der offenen Handelsgesellschaft wird die Streitfrage, ob sie eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit sei, mit dem Hinweis beantwortet, sie sei nur eine Abart der Gesellschaft des BGB, eine Gesamthandgesellschaft mit starken Eigentümlichkeiten. Träger der Rechte und Pflichten seien die Gesellschafter in ihrer Zusammenfassung, nicht die Gesellschaft, woran die besondere Firma nichts ändere. Das ist weitaus präziser, als es heute angenommen wird, wenn man sogar der BGB-Gesellschaft Rechtsfähigkeit zuweist.

Wirft man einen Blick auf das Recht der Wertpapiere, so zeigen die wenigen Bemerkungen die rechtsdogmatische Grundlage, die der Verfasser seiner Darstellung zugrunde legt. Er sieht in den Wertpapieren „rechtsverbriefende Urkunden, die der Rechtsausübende besitzen muß“. Er unterscheidet von den Inhaberpapieren die Namenspapiere, die er ihrerseits in Orderpapiere und Rektapapiere gli-

¹² Siehe hier *Hopt*; zur Person vgl. *Hefermehl*, Adolf Baumbach, in: Juristen im Portrait, Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck, 1988, S. 130ff.

dert, wobei er für die handelsrechtlichen Wertpapiere, sofern sie an Order lauten, den Rechtsübergang dahin skizziert, daß § 364 Abs. 1 HGB mißverständlich ausgedrückt sei, wenn es dort heiße, durch das Indossament gingen alle Rechte aus dem indossierten Papier auf den Indossatar über; das Indossament enthalte nur die „schriftliche Übertragung des Rechts“, zu der noch der Begebungsvertrag hinzutreten müsse.

II. Weitere Werke im Verlag C. H. Beck

Bereits 1928 war in der C.H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München ein Handkommentar zum Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht) mit Erläuterungen von *Friedrich Goldschmit* erschienen. Mit dem Umfang von 916 Seiten war der Kommentar größer als der Kommentar von *Baumbach*, den dieser in mehreren Auflagen bis 1945 fortführte.

Als jüngstes Werk in der Reihe der *Baumbach'schen* Kurzkommentare erschien 1940 das Wechsel- und Scheckgesetz. Bereits die 2. Auflage übernahm 1951 *Wolfgang Hefermehl*.¹³ Er hat den Kommentar inhaltlich ausgebaut und damit seine Spitzenposition zum Wechsel- und Scheckgesetz begründet.

C. Handelsrecht im Verlagsprogramm seit dem Zweiten Weltkrieg

I. Kommentarliteratur

1. Handelsgesetzbuch

Den Kommentar zum Handelsgesetzbuch von *Baumbach* übernahm nach dessen Tod in der 8. Auflage 1950 *Konrad Duden*.¹⁴ Er hat ihn bis zur 23. Auflage 1978 weitergeführt.¹⁵ Seit der 24. Auflage 1980 hat ihn *Klaus J. Hopt* übernommen, zu dem seit der 31. Auflage 2003 *Hanno Merkt* hinzutreten ist. *Hopt* hat den Kommentar nicht nur fortgesetzt und ergänzt; er hat ihn völlig umgestaltet, so dass er sich nicht in einer Erläuterung des Handelsgesetzbuchs erschöpft, sondern ein Grundlagenwerk in einem Band darstellt, der die ursprüngliche Konzeption der „Kurz-Kommentare“ sprengt. Kommentiert wird nicht nur das Handelsgesetzbuch, sondern in einem zweiten Teil des Kommentars werden die wichtigsten handelsrechtlichen Nebengesetze behandelt. Diese Besonderheit ist ein Markenzeichen des Kommentars und trägt wesentlich zu seiner Bedeutung in der Praxis bei. Das gilt vor allem für die außergesetzlichen Regelwerke, die in der Praxis nur schwer greifbar und auch dann ohne Kommentierung nicht ohne weiteres verständlich sind.

¹³ Vgl. *Knopp*, Wolfgang Hefermehl, in: *Juristen im Portrait*, Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck, 1988, S. 39ff.

¹⁴ Vgl. *Rowedder*, Konrad Duden, in: *Juristen im Portrait*, Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck, 1988, S. 270ff.

¹⁵ Siehe ausführlich hier *Hopt*, S. 563ff.

Als Parallelband zum Kommentar erschien in 1. Auflage 1995 ein „Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts-, Bank- und Transportrecht“, wobei es *Hopt* gelang, Autoren aus der Praxis zu gewinnen und damit ein Material zu erschließen, das dem ausschließlich wissenschaftlich arbeitenden Handelsrechtler verschlossen blieb.

An der Schnittstelle zum Arbeitsrecht liegt das Handelsvertreterrecht. Als erstes Gesetz der Welt brachte das Handelsgesetzbuch bei seinem Inkrafttreten 1900 besondere Vorschriften über die „Handlungsagenten“. Es handelt sich um zwingendes Schutzrecht, wenn jemand nicht als Arbeitnehmer, sondern als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Grundlegend war die Reform durch das Gesetz zur Änderung des HGB (Recht der Handelsvertreter) vom 6. August 1953. *Konrad Duden* erläuterte in einer Sonderausgabe in Ergänzung zum HGB-Kommentar das neu geschaffene Handelsvertreterrecht knapp. *Hopt* setzte diese Sonderausgabe zunächst nicht fort, schuf dann aber 1992 den Kommentar zum „Handelsvertreterrecht“, nachdem die am deutschen Recht orientierte EG-Handelsvertreterrichtlinie vom 18. Dezember 1986 in deutsches Recht umgesetzt worden war.

Um der Entwicklung des Handelsrechts in seinen Verästelungen umfassend Rechnung zu tragen, gab *Karsten Schmidt* den „Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch“ heraus, der in seinem ersten Band 1996 im Verlag C.H. Beck/Verlag Franz Vahlen erschien. Der Kommentar umfaßt sieben Teilbände, wobei der letzte Band, der dem Transportrecht im Handelsgesetzbuch gewidmet ist, nicht mehr von *Karsten Schmidt* herausgegeben, sondern von *Jürgen Basedow* als Redakteur betreut wurde. Vollständig überarbeitet erschien der erste Band, der den Handelsstand behandelt (§§ 1–104 HGB) in 2. Auflage 2005. In ihm sind ausführlich die Änderungen kommentiert, die durch das Handelsrechtsreformgesetz 1998 eingetreten sind. *Karsten Schmidt* stellt sein Verständnis des Handelsrechts als „Außenprivatrecht der Unternehmen“ vor, das nicht zuletzt wegen der Vielfalt der darin enthaltenen Aspekte umstritten geblieben ist.¹⁶

Im Verlag Franz Vahlen erschien 2001 der zweibändige Kommentar zum Handelsgesetzbuch, den unter dem Namen „Ebenroth/Boujong/Joost“ *Karlheinz Boujong, Thomas Ebenroth* und *Detlev Joost* herausgegeben haben. Wie der Münchener Kommentar ist auch er ein Gemeinschaftswerk von Praktikern und Wissenschaftlern, das den umfangreichen Rechtsstoff erschließt.

Nachdem der *Baumbach/Hopt* die Fesseln eines Kurzkommentars gesprengt hatte, lag es nahe, die dadurch eingetretene Lücke zu schließen. *Ingo Koller, Wulf-Henning Roth und Winfried Morck* legten 1996 einen Kommentar zum Handelsgesetzbuch vor, der sich am Gesetzestext orientiert und auf engem Raum eine knappe, aber klare Erläuterung der wesentlichen Anwendungsprobleme bietet. Nicht nur das Handelsrechtsreformgesetz 1998, sondern vor allem auch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz 2002 brachten Änderungen, deren

¹⁶ MünchKommHGB/*Schmidt*, Vorbem vor § 1 Rn. 5 ff.; ablehnend *Canaris*, Handelsrecht, 24. Aufl. 2006, S. 8 ff.

Beachtung für die Praxis es erforderte, sich einen schnellen Überblick zu verschaffen.

2. Transportrecht

Das Transportrecht gehört seit jeher zu den Gebieten des Handelsrechts. Bereits Heinrich Thöl hat als dritten Band seines Handelsrechts, der 1880 in 1. Auflage erschien, eine Gesamtdarstellung des Rechts des Transportgewerbes vorgelegt.¹⁷ Beim Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs verblieben die maßgeblichen Geschäfte des Transportrechts, das Speditions- und das Frachtgeschäft, im Handelsgesetzbuch.

Nach 1945 hatte sich das Transportrecht zu einem eigenständigen Rechtsgebiet entwickelt, das durch eine Vielzahl von Klauselwerken, internationalen Transportrechtsübereinkommen und Gesetzen geprägt war, die den Wettbewerb zwischen den Transportträgern regulierten. Das HGB hatte im Bereich der Spedition sowie des Landes-, Binnenschiffs- und Lufttransportes weitgehend an Bedeutung verloren. Die Kommentierungen des HGB hatten dieser Entwicklung nur unzureichend Rechnung getragen. Insbesondere waren die Einheit des Rechtsgebietes, aber auch die Verbindungslien zum bürgerlichen Recht weitgehend aus den Augen verloren worden.

Im Kommentar von Baumbach zum Handelsgesetzbuch konnte auch in der Bearbeitung von Duden das Transportrecht nur rudimentär angesprochen werden. Auch in der Neubearbeitung von Hopt lag es zunächst am Rand. Diese Lücke schloß Ingo Koller durch seinen Kommentar zum Transportrecht. Sein Ziel war es das Transportrecht als Einheit sowohl wissenschaftlich als auch praxisgerecht aufzubereiten. In der 1990 erschienenen 1. Auflage wurde nur das Speditions- und das nationale sowie internationale Landtransportrecht unter Ausklammerung des Eisenbahntransportrechts behandelt. In den folgenden Auflagen wurde der Kommentar um das nationale und internationale Eisenbahn-, Binnenschiffs- und Lufttransportrecht erweitert. Das Transportrechtsreformgesetz vom 25. Juni 1998 brachte eine Bereinigung und Modernisierung der zersplitterten sowie zum Teil überregulierten Teiltransportrechte. Der Kommentar erschloß die Bedeutung dieses Gesetzes und umfaßt heute das gesamte nationale und internationale Speditions- und Gütertransportrecht mit Ausnahme des Seehandelsrechts.

3. Wechsel- und Scheckgesetz

Wie bereits ausgeführt, legte 1951 Wolfgang Hefermehl die 2. Auflage des Kommentars zum Wechsel- und Scheckgesetz vor. Diesen Kommentar baute er in den folgenden Auflagen aus, bis zur letzten von ihm bearbeiteten 22. Auflage 2000. Die Besonderheit dieses Kommentars besteht darin, daß Hefermehl ihm in einem Ersten Teil „Grundzüge des Wertpapierrechts“ voranstellte. Präzise beschrieben sind in dieser Darstellung eines als schwierig geltenden Rechtsgebiets, das vor den Reformen der Juristenausbildung zu den Pflichtfächern zählte, die verschiedenen

¹⁷ Thöl, Das Handelsrecht, 3. Bd.: Das Transportgewerbe, 1880.

Wertpapierrechtstheorien, die keine entsprechende Absicherung im Gesetzesrecht erfahren haben, deren Kenntnis aber für die rechtliche Beurteilung notwendig ist, um zu einem richtigen Ergebnis zu gelangen.

Klar umschrieben wird, daß zur Begründung einer wertpapiermäßigen Verpflichtung nicht der Ausstellungsakt genüge, sondern ein Begebungsvertrag hinzutreten müsse, daß aber auch, wenn ein wirksamer die Haftung begründender Begebungsvertrag fehle, eine Wertpapierverpflichtung gegenüber dem gutgläubigen Erwerber eines Inhaber- oder Orderpapiers, der das Eigentum an der im Umlauf befindlichen Urkunde erlangt habe, auf Grund des durch die Unterzeichnung in zurechenbarer Weise veranlaßten Rechtsscheins entstehen könne. Mit diesen Wörtern wird die Vertrags- und Rechtsscheintheorie, die die Rechtsprechung ihren Entscheidungen zugrunde legt, skizziert. Rechtsdogmatisch klar wird auch das Verhältnis der abstrakten Wechselforderung zu der Forderung aus dem Grundgeschäft behandelt. Im Ergebnis ist man sich schnell einig, daß der erste Wechselnehmer aus dem Wechsel nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen kann, als ihm nach dem Grundgeschäft zustehen. Dies aber richtig zu begründen, fällt schwer. Nach herrschender Meinung besteht für den Schuldner ein Bereicherungsanspruch, den er einredeweise seinem unmittelbaren Wechselnehmer entgegensetzen kann, der aber zu den persönlichen Einwendungen zählt, die nach Art. 17 WG unter den Einwendungsausschluß fallen. Hier findet sich bei *Hefermehl* eine klare Distanz mit überzeugender Begründung, wenn er darauf hinweist, daß es nicht stets des Umwegs über das Bereicherungsrecht bedürfe; daß der erste Wechselnehmer aus dem Wechsel nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen könne, als ihm nach dem Grundgeschäft zustünden, ergebe sich bereits aus der bei Hingabe des Wechsels getroffenen Zweckvereinbarung.¹⁸ Allerdings bedarf die Begründung einer weiteren Differenzierung: Wird ein Wechsel zur Erfüllung oder Sicherung einer Forderung (Grundforderung) begeben, so sind die Abstraktheit der Wechselbegebung von der ihr zugrunde liegenden Begebungsabrede als causa und die Abstraktheit der Wechselforderung von der Grundforderung (Nichtakzessorietät) voneinander zu unterscheiden. Mängel der Begebungsabrede berühren nicht die Wirksamkeit der Wechselforderung; auf sie gestützte Einwendungen können aber der Wechselforderung bereicherungsrechtlich (§ 821 BGB) entgegengesetzt werden. Mängel der Grundforderung können dagegen gegenüber der Wechselforderung geltend gemacht werden, soweit sich dies aus der Begebungsabrede (causa der Wechselbegebung) ergibt.

II. Gesamtdarstellungen

1. Handelsrecht

Noch im Biederstein Verlag erschienen die ersten Juristischen Kurzlehrbücher, die sich höchsten Lobes erfreuten, so das „Gesellschaftsrecht“ von *Alfred Hueck* bereits in 2. Auflage 1949. 1951 folgte aus der Feder von *Karl-Hermann Capelle* das Han-

¹⁸ *Baumbach/Hefermehl*, Wechsel- und Scheckgesetz, 22. Aufl. 2000, Einl. Rn. 10, Art. 17 Rn. 67f.

delsrecht, das im Gegensatz zu der noch in der Weimarer Zeit üblichen Lehrbuchliteratur nicht mehr das Gesellschaftsrecht enthielt. Die Darstellung entsprach den Bedürfnissen des Rechtsstudiums; sie zeigt aber, daß im Pflichtfach das Handelsrecht nur noch einen Torso darstellte. Behandelt werden das Erste Buch des HGB, das die Überschrift „Handelsstand“ trägt, und die heute im Vierten Buch geregelten Handelsgeschäfte. Das Buch erfreute sich, weil es knapp war, großer Beliebtheit; es umfaßte in der 2. Auflage 1952 143 Seiten und in der 18. Auflage 1977 166 Seiten.

Seit der 19. Auflage 1980 führte *Claus-Wilhelm Canaris* das von *Capelle* begründete Lehrbuch fort. Er baute das Werk aus, so daß das Lehrbuch in der 23. Auflage 2000 unter seinem Namen 634 Seiten umfaßt. Damit wurde das Buch zu einem Standardwerk des Handelsrechts, das sich, weil es an der bisherigen Gliederung festhält, auf den Handelsstand und die Handelsgeschäfte beschränkt. Wegen seiner Konzeption und des Umfangs sprengte es den Rahmen eines Kurzlehrbuchs und damit auch der Reihe, in der es erschien. Da es *Canaris* in der 26. Auflage 2006 noch weiter ausbaute, wurde es in die „Grüne Reihe“ der Lehrbücher übernommen.

Die Reformen des juristischen Studiums hatten zur Folge, daß der durch die Ausbildungsordnungen abgesteckte Pflichtfachbereich erheblich begrenzt wurde; er umfaßt für die hier vorliegende Darstellung nur noch wenige Bestimmungen aus dem Handelsstand und die allgemeinen Vorschriften über Handelsgeschäfte und den Handelskauf. Dieser Begrenzung entspricht die Studienliteratur, die aus diesem Grund auch die Teile, die aus dem Gesellschaftsrecht zum Pflichtfachbereich gehören, wie die Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft sowie aus dem Bereich des GmbH-Rechts einige Grundsatzregelungen, in die Darstellung einbeziehen. Dieser Beschränkung auf das Pflichtfachwissen genügt der 2006 im Verlag erschienene „Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht“ von *Peter Kindler*. In dessen Vorwort wird darauf hingewiesen, dass wichtige Teilkomplexe des Handels- und Gesellschaftsrechts bewußt ausgeklammert seien, um den vor dem Ersten Juristischen Staatsexamen stehenden Juristen eine Orientierung über den Umfang des zu bewältigenden Stoffes zu erleichtern.

Diese von den Prüfungsordnungen vorgegebene Begrenzung ist allerdings ein Mangel in der wissenschaftlichen Ausbildung des Juristen, die auch den Anforderungen der Praxis nicht gerecht wird. Die Begrenzung des Rechtsstoffs verdunkelt die Bedeutung des Handelsrechts in der Wirtschaftsordnung. Nur durch entsprechende Konzeption von Schwerpunktbereichen im Rechtsstudium kann es gelingen, daß wissenschaftliche Vertiefung und Diskussion im Handelsrecht als Angebot einer Juristischen Fakultät an den Universitäten erhalten bleiben.

2. Wertpapierrecht

Eine ähnliche Entwicklung wie der klassische Bereich des Handelsrechts hat das Wertpapierrecht bereits durchlaufen. Im Verlag hatte bereits 1950 *Bernhard Rehfeldt* das Kurzlehrbuch „Wertpapierrecht“ im Umfang von 102 Seiten vorgelegt. Nach dessen Tod übernahm es in der 9. Auflage 1970 *Wolfgang Zöllner*, der im Aufbau

des Werkes einige Veränderungen vornahm, wobei er die Darstellung des Wechselrechts in den Mittelpunkt stellte. Dieses Lehrbuch liegt unter der alleinigen Autorenschaft von Wolfgang Zöllner in der 14. Auflage 1987 vor; es umfaßt 199 Seiten. Eine Weiterführung ist seitdem nicht mehr erfolgt. Doch geht es diesem Werk nicht anders als den Lehrbüchern von Hueck/Canaris in der 12. Auflage 1986 und Reinhard Richardi in der Erstauflage 1987. Dabei kann schwerlich davon die Rede sein, daß das Wertpapierrecht sich überholt habe. Der Grund dafür, daß eine Lehrbuchliteratur fehlt, liegt ausschließlich darin, daß dem Wertpapierrecht im akademischen Unterricht keine Bedeutung mehr beigemessen wird. In den Hintergrund tritt, was in Jahrhunderten entwickelt wurde. Damit geht zugleich ein Reichtum an Rechtsfiguren verloren, die sich zur Lösung praktischer Probleme als angemessen erwiesen haben, um zu einem gerechten Interessenausgleich zu gelangen.